

Lesefassung

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/ Küste" ist eingearbeitet.

Die Satzung ist seit dem 01.01.2017 gültig.

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und
Bodenverbandes „Barthe/ Küste“

der

Gemeinde Velgast

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 GOVBl. S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1.Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22.November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Velgast vom 03.11.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Velgast ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe-Küste“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S.1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.September 2001 (BGBl: I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Velgast besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Velgast hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Gemeinde Velgast nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch die Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der

Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Velgast. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Velgast bevorteilt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Velgast durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/ Küste“ festgesetzt, das einen Hebesatz von 10,88 Euro je Berechnungseinheit (BE) zugrunde legt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Velgast. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

a)	0,5 Hektar (ha) Gebäude- und Freifläche	16,32 € = 1,5 BE
b)	0,5 ha sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege und Plätze)	16,32 € = 1,5 BE
c)	1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	10,88 € = 1,0 BE

d)	1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche	7,07 € = 0,65 BE
e)	1,0 ha Unland- oder Heidefläche	5,44 € = 0,5 BE
f)	1,0 ha Wasserfläche	0,00 € = 1,0 BE
g)	1,0 ha Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalpark	0,00 € = 1,0 BE

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für bebaubare und unbebaute Fläche nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 0,5 bzw. 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.
- (5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Groß Kordshagen = 13,48 € jährlich erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Velgast die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.04. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 und Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Velgast über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer wider den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/ Küste“ der Gemeinde Velgast tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

Velgast, den 05.07.2018

Gez. Griwahn
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck

Eine kartenmäßige Darstellung des Schöpfwerksgebietes Groß Kordshagen kann unter info@amt-franzburg-richtenberg.de angefordert werden.

Anlage I

Kalkulation der Gebühr

Katalog - Aufteilung in 7 Kategorien nach Nutzungsarten

Kategorie	Oberbegriff	Katalog der zum Oberbegriff gehörigen Nutzungsarten
1	Gebäude- und Freifläche § 3 Absatz 3 a)	Gebäude- und Freiflächen, Flächen anderer Nutzung u.a.
2	Sonstige befestigte Flächen § 3 Absatz 3 b)	Straßen, Wege, Entsorgungsanlagen, ungenutzte Betriebsflächen, Plätze, Bahngelände u.a.
3	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen § 3 Absatz 3 c)	Acker-, Grün-, Garten-, Brachland, Grünanlagen, Erholungs- und Sportflächen u.a.
4	Forstwirtschaftlich genutzte Fläche § 3 Absatz 3 d)	Waldfläche, Gehölz u.a.
5	Unland- oder Heideflächen § 3 Absatz 3 e)	Abbauland, Versorgungsanlagen, histor. Anlagen, Friedhof, Unland u.a.
6	Wasserflächen § 3 Absatz 3 f)	Fluss, Graben, Teich, Sumpf u.a.
7	Flächen nach § 22 LNatG M-V § 3 Absatz 3 g)	Naturschutzgebiete

Ermittlung der zu berücksichtigten Fläche in Hektar (ha):

Gesamtfläche des Gemeindegebiets der Gemeinde Velgast nach Kataster (Stand 15.10.2016) = 7.143,4993 ha abzüglich der Flächen und Grundstücke, mit denen die Eigentümer direkt dingliche Mitglieder im zuständigen Wasser- und Bodenverband sind, sowie die Flächen, die frei in ein Gewässer I. Ordnung entwässern:

	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
Fläche	Gebäude- und Freifläche	Sonst. befestigte Flächen	Landwirtschaftlich od. gleichartig genutzte Flächen	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	Unland- und Heideflächen	Wasserflächen	Flächen nach § 22 LNatG MV	
Brutto	166,1581	204,4517	3818,5741	2859,3898	24,1025	70,8231	0	7143,4993
abzügl. dingliche Mitglieder	4,1177	72,5517	117,5855	1,3973	2,5058	15,0402	0	213,1982
Frei entwässern de Fläche	4,6502	10,1488	446,4629	207,1371	0,1153	1,1425		669,6568
Netto	157,3902	121,7512	3254,5257	2650,8554	21,4814	54,6404	0	6260,6443

Ermittlung der zu berücksichtigten Fläche (in ha):

	Gesamtfläche entsprechend Kataster	7.143,4993 ha
-	frei entwässernde Flächen (Gew. I. Ord.)	669,6568 ha
-	steuerfreie Flächen	213,1982 ha
=	Gesamt zu berücksichtigenden ha	6.260,6443 ha

Ermittlung des Beitragshebesatzes:

Gesamtkosten des WBV : Gesamt Recheneinheit = Beitragshebesatz
Lt. Beitragsbescheid

Ermittlung der Recheneinheit durch Einstufung der einzelnen Nutzungsarten nach Wertigkeiten (BE):

Kategorie	Nutzungsart	Größe in ha	Berechnungseinheit BE	Recheneinheit RE
1	Gebäude- und Freifläche	157,3902	3,0	472,1706
2	Sonst. befestigte Flächen	121,7512	3,0	365,2536
3	Landwirtschaftliche Flächen	3.254,5257	1,0	3.254,5257
4	Forstwirtschaftliche Flächen	2.650,8554	0,65	1.723,0560
	Unland- oder Heideflächen	21,4814	0,5	10,7407
5	Wasserflächen	54,6404	0,0	0,0000
6	Naturschutzflächen	0,0000	0,0	0,0000
	Gesamt	6.260,6443	8,15	5.825,7466

Ermittlung des Gebührenhebesatzes:

Gesamtkosten des WBV : Gesamt Recheneinheit = Beitragshebesatz
Lt. Jahresbeitragsbescheid

Ermittlung Beitragssatz	Gesamtkosten	Recheneinheit	Gebührenhebesatz
Grundlage Bescheid 2016	58.628,16 €		2017 und 2019
Verwaltungskosten	4.282,11 €		(für die nächsten 3 Jahre)
Berücksichtigung Unterdeckung aus Vorjahren aufgeteilt auf 3 Jahre (1.494,46 €)	498,15 €		Berücksichtigung neuer Bestand BOV*
	63.408,42 €	5.825,7466	10,8841706
			gerundet 10,88 €

*Besonderheit der Beitragserhebung:

Das Bodenordnungsverfahren Altenhagen ist im Kataster noch nicht eingearbeitet. Die Gebühr in Höhe von 12,37 € ist errechnet mit dem Stand 2016. Mit Vorlage des neuen Katasterbestandes, mit den aktualisierten Beständen der freientwässernden Flächen und den dinglichen Mitgliedern, muss die Gebühr erneut berechnet werden.

Ermittlung Unterhaltungsbeitrag Schöpfwerk Groß Kordshagen - Umlage auf bevorteilten Flächen

Laut Jahresbeitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes umfasst die bevorteilte bzw. zu berücksichtigende Fläche 180,9125 ha. Die Umlage dieser Kosten erfolgt 1:1 (BE = 1).

Ermittlung Beitragssatz	Gesamtkosten	Recheneinheit	Gebührenhebesatz
Grundlage Bescheid 2016	2.397,30 €		2017 und 2019 (für die nächsten 3 Jahre)
Verwaltungskosten			
Berücksichtigung Unterdeckung aus Vorjahren aufgeteilt auf 3 Jahre (124,85 €)	41,62 €		Berücksichtigung neuer Bestand BOV*
	2.438,92 €	180,9125	13,4812132
			gerundet 13,48 €